

Antrag Nr. 1

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Durchführung eines Ehrenamtlichen-Festes auf
Diözesanebene

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt, ein diözesanes Ehrenamtlichen-Fest für alle MandatsträgerInnen im BDKJ-Diözesanverband Bamberg zu organisieren.

Dieses findet

vom 24. - 25.07.2015 in St. Christophorus Fürth

statt.

Dabei soll im Rahmen von offenen Angeboten die Arbeit der ehrenamtlich tätigen MandatsträgerInnen im Diözesanverband gewürdigt werden. Zusätzlich soll der offene Austausch zwischen Verbänden und Dekanaten gefördert werden.

Die Unkosten des Festes, für Übernachtung, Abendessen vom Grill, alkoholfreie Getränke und Frühstück belaufen sich auf etwa 10 Euro pro Person. Diese werden vom BDKJ-Diözesanverband Bamberg übernommen.

Zusätzlich soll es eine Cocktail-Bar mit alkoholhaltigen Getränken geben.

Der Erlös aus deren Verkauf kommt der Stiftung „Option für die Jugend“ zugute.

Begründung:

Die Ehrenamtlichen in der Diözese sind meist selbst viel durch eigene Angebote eingespannt und ermöglichen den Jugendlichen auf Ortsebene viele tolle Angebote.

Im Rahmen des Ehrenamtlichen-Festes können es sich die MandatsträgerInnen in gemütlicher Atmosphäre gutgehen lassen und sich über ihre Arbeiten in den Verbänden oder/und Dekanaten austauschen.

Antrag Nr. 2

Antragsteller: BDKJ-Dekanatsvorstand Coburg, BDKJ-Dekanatsvorstand Hof,
BDKJ-Dekanatsvorstand Kronach, BDKJ-Dekanatsvorstand
Kulmbach, BDKJ-Dekanatsvorstand Lichtenfels, BDKJ-
Dekanatsvorstand Teuschnitz

Antragstitel: Änderung der Geschäftsordnung: „Vertretung der Dekanats-
vorstände innerhalb der BDKJ-Diözesanversammlung und der
BDKJ-Dekanatsverbandskonferenz“

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg wird folgendermaßen
geändert:

ALT

GO §5 Stellvertretung

(1) Eine Stellvertretung findet nicht
statt.

(2) Die Vereinigung mehrerer Stim-
men auf eine Person ist nicht zu-
lässig.

NEU

GO §5 Stellvertretung

(1) Eine Stellvertretung ist grundsätz-
lich nicht möglich.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann
sich ein Dekanatsvorstand durch
ein Mitglied des
Dekanatsvorstandes eines anderen
Dekanatsverbandes vertreten las-
sen. Die Stellvertretung ist nur
dann gültig, wenn ein entspre-
chender Beschluss des vertretenen
Dekanatsvorstandes schriftlich
vorgelegt wird.

(3) Die Vereinigung mehrerer Stim-
men auf eine Person ist nicht zu-
lässig.

Dies tritt mit der BDKJ-Diözesanversammlung II/2014 in Kraft.

Begründung:

§5 der Geschäftsordnung regelt in seiner bisherigen Form, dass sich die Mitglieder der Diözesanversammlung (analog auch die der anderen Organe auf Diözesan- und Dekanatsebene) nicht vertreten lassen können. Beispielsweise können die Mitglieder des Diözesanvorstandes ihre Stimme nicht delegieren. Die Vertreter der Mitgliedsverbände werden von diesen benannt; die Vertreter der Dekanatsverbände werden von den jeweiligen Dekanatsvorständen aus ihren Reihen bestimmt.

Mit der Neufassung wird es möglich, dass der Vertreter eines Dekanatsverbandes nicht mehr Mitglied des dortigen Dekanatsvorstandes sein muss. Per Beschluss des Dekanatsvorstandes kann die Stimme an ein Mitglied eines anderen Dekanatsvorstandes delegiert werden. Es gilt zu beachten: Diese Regelung betrifft nur die Diözesanversammlung und die DVK (in den anderen Organen des Diözesanverbandes greift Absatz 2 nicht; ebenso wenig auf Dekanatsebene, da ja ausdrücklich von der Vertretung des Dekanatsvorstandes und nicht eines Mitglieds eines Dekanatsvorstandes gesprochen wird).

De facto bedeutet dies eine Annäherung an die Situation der Mitgliedsverbände (diese können im Rahmen ihrer eigenen Satzungen vollkommen frei entscheiden, wer für sie die Vertretung in der Diözesanversammlung übernehmen soll). Personengebundene Stimmen (Diözesanvorstand, z. T. beratende Mitglieder etc.) sind weiterhin nicht delegierbar.

Mit dieser Flexibilisierung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Vertretung eines Dekanatsverbandes von Zeit zu Zeit an zu wenigen besetzten Vorstandsämtern oder Terminkollisionen mit wichtigen Veranstaltungen des Dekanatsverbandes scheitert. In diesem Fall konnten die Interessen des Dekanatsverbandes bislang nicht wahrgenommen werden. Die Neuregelung ermöglicht dies im Rahmen enger Grenzen.

Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, dass sich Dekanatsvorstände mit Hilfe dieser Neuregelung ihrer Vertretungsaufgaben entledigen. Die große Anwesenheit der Dekanate an den vergangenen Diözesanversammlungen und Dekanatsverbandskonferenzen überzeugt vom Gegenteil.

Außerdem liegt es in der Hand der Dekanate selbst, für eine entsprechende Moral zu sorgen: Findet sich kein Mitglied eines Dekanatsvorstandes, der die Stimme übernimmt, so bleibt diese wie bisher gegebenenfalls ungenutzt. Ein Automatismus wird nicht begründet.

Letztendlich ist diese Änderung der Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg nur eine Anpassung an die Geschäftsordnung des BDKJ auf Bundesebene, dort gibt es nämlich eine entsprechende Regelung. §6 „Stellvertretung“ erlaubt die Stellvertretung, „wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird.“

Antrag Nr.3

Antragstitel: Unsere Verantwortung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext:

Unsere Verantwortung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Die Diözesanversammlung des BDKJ im Erzbistum Bamberg möge folgendes beschließen:

Unsere christliche Verantwortung

„Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen; Menschen, die den gleichen legitimen Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein.“¹

Mit den Worten Jesu „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35) wird die christliche Pflicht zum Einsatz für Bedürftige und Schutzlose² und die Sehnsucht der Flüchtenden ausgedrückt, die darauf angewiesen sind, in der Fremde aufgenommen zu werden. Fluchtgeschichten sind immer Geschichten von Krieg und Gewalt, Diskriminierung, Verfolgung oder Unterdrückung sowie schweren Menschenrechtsverletzungen; Geschichten von wirtschaftlichem oder sozialem Elend, Krankheiten – vor allem von Verzweiflung; Geschichten von Gefahren, Schleppern, vergeblicher Hoffnung, Entfremdung, Heimatlosigkeit und dem Gefühl, nicht willkommen zu sein.³

Flucht, Asyl, Migration – neue Antworten nötig!

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jede und jeder das Recht, sein Land zu verlassen, in dieses zurückzukehren und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.⁴ Die Genfer Flüchtlingskonvention definierte vor über 60 Jahren rechtlich bindend, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von

¹ Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2014): Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt.
unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/migration/documents/papa-francesco_20130805_world-migrants-day.pdf (17.10.2014).

² Im Zitat drückt sich auch die christliche Pflicht zur Nächstenliebe aus und wird angeknüpft an das Gebot der freundlichen Aufnahme schutzbedürftiger Fremder, das schon im AT angemahnt wurde (vgl. „Verbot der Auslieferung von Flüchtlingen: Dtn 23,16-17 „Du sollst einen fremden Untertan, der vor seinem Herrn bei dir Schutz sucht, seinem Herrn nicht ausliefern. Bei dir soll er wohnen dürfen, in deiner Mitte, in einem Ort, den er sich in einem deiner Stadtbereiche auswählt, wo es ihm gefällt. Du sollst ihn nicht ausbeuten.“ sowie Lev 19,33-34: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst.“

³ Vgl. Exilio, Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.: Fluchtgründe.
unter: http://www.exilio.de/index.php?article_id=30 (17.10.2014).

⁴ Vgl. Bundesministerium des Innern: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 560.
unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenIII/ue03.html> (17.10.2014).

den Unterzeichner-staaten erhalten sollte.⁵ Sie beschreibt auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss. Um nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen Flüchtlingsschutz in Deutschland zu bekommen, muss das Leben und die Freiheit des Menschen im Herkunftsstaat wegen dessen Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein.

Darüber hinaus genießen politisch Verfolgte nach Art. 16a Grundgesetz Asyl.

Im Rahmen der europäischen Einigung und dem Ausbau der Europäischen Union wurde die deutsche Asyl- und Flüchtlingspolitik in den letzten 20 Jahren immer enger mit der europäischen Flüchtlingspolitik verbunden. Mit dem Dubliner Übereinkommen von 1990 wurde als Grundprinzip festgelegt, dass das Land in das Schutzsuchende zuerst einreisen auch für deren Asylantrag zuständig ist. In den folgenden Jahren versuchten die EU-Staaten in weiteren Verträgen und Richtlinien die Asyl- und Einwanderungspolitik weiter zu vereinheitlichen, indem einheitliche Normen und Verfahren entwickelt wurden.⁶

Nicht alle europäischen Staaten erfüllen die Standards der EU-weiten Asylverfahrensrichtlinie und teilweise kommt es zu Menschenrechtsverletzungen. Derzeit wird fast jeder vierte Asylantrag von deutschen Behörden inhaltlich gar nicht geprüft⁷, sondern mit der bloßen Überstellung in ein anderes EU-Land nach der Dublin-III-Verordnung⁸ abgewickelt. Europa braucht mehr Solidarität und Menschlichkeit bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Deutschland darf dabei andere Länder nicht im Stich lassen.

Neben der rechtlichen Veränderung stehen wir heute vor dem Wandel der globalen Migrationsbewegungen und zunehmender Flüchtlingszahlen, die Antworten erfordern. Beispielsweise sind durch Asyl- und Flüchtlingsstatus Beweggründe wie Armut und Zerstörung der Lebensgrundlage durch den Klimawandel nicht erfasst.

Unsere weltweite Verantwortung

Unsere ausbeuterische Lebens- und Wirtschaftsweise entzieht vielen Menschen andernorts die Lebensgrundlage, wie z.B. die Zerstörung von Ökosystemen und die Ressourcenausbeutung.

Wir alle - die Wirtschaft, die Politik, die Gesellschaft und jede / jeder Einzelne - sind mitverantwortlich für die Bedingungen, die Menschen in die Flucht treiben. Kein Mensch sollte fliehen müssen!

Hier kann jede und jeder Einzelne zur Veränderung beitragen! Wir als Katholiken engagieren uns für den fairen Handel und schaffen Bewusstsein für kritischen Konsum. Wir leben auf

⁵ The UN Refugee Agency (UNHCR): Genfer Flüchtlingskonvention.

unter: <http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html> (17.10.2014).

⁶ Zu nennen sind hier u.a. die Aufnahmerichtlinie (2003) mit Vorgaben zu sozialen Aufnahme-, Unterbringungs- und Versorgungsbedingungen, die Qualifikationsrichtlinie (2004) mit Mindestnormen für die Anerkennung von Asylsuchenden sowie für Rechte von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Geschützten, die „Asylverfahrensrichtlinie“ (2005) mit Mindeststandards für eine vereinheitlichtes Asylverfahren, sowie die Einrichtung eines Flüchtlingsfonds. Immer ging es dabei um Fragen der Lastenverteilung beim Flüchtlingsschutz. Seit 2013 besteht ein „Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)“. Aus: Steffen Angenendt u.a. (2013): Europäische Flüchtlingspolitik - Wege zu einer fairen Lastenteilung. SWP-Aktuell. Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. S.1 f.

Vgl. Universität Bayreuth: Bayreuther Forum Kirche und Universität. unter: http://www.uni-bayreuth.de/forum-kirche-universitaet/tagungen/Migration/Lipsch_Ethische-Ueberlegungen-zur-Fluechtlingspolitik.pdf (17.10.2014).

⁸ Die Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ist seit dem 1. Januar 2014 anzuwenden. Sie regelt, dass Schutzsuchende innerhalb der Europäischen Union nur einmal Asyl beantragen und ihr Aufnahmeland nicht frei wählen können. Die Anwendung dieser Bestimmungen führte zu sogenannten „Verschiebebahnhof EU“, d.h. das Asylbeantragende in andere EU-Staaten verschoben werden, was oft mit einer Inhaftierung verbunden ist. Dublin-III sieht eine Abschiebehaft vor, bei ungeklärter Identität, zur Beweissicherung im Asylverfahren, zur Prüfung des Einreiserechtes, bei verspäteter Asylantragsstellung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

dem reichsten Kontinent der Welt und gehören einer der wenigen Nationen an, die fast unbeschränkt die ganze Welt bereisen können. Aus dieser mehrfach privilegierten Situation heraus kommt uns in Deutschland und Europa „eine große Verantwortung zu, auch auf globaler Ebene eine Form des Wirtschaftens zu fördern, die jedem Menschen auf der Erde nützt.“⁹

Wir müssen unsere Wirtschafts- und Lebensstile grundlegend überprüfen, um für alle Menschen weltweit und für kommende Generationen eine hohe Lebensqualität zu sichern. Wir setzen uns für weltweite Gerechtigkeit und eine gerechte Weltwirtschaftsordnung ein.

Wir fordern daher:

- die grundlegende Neuausrichtung der Migrations-, Integrations- und Asylpolitik weg von Abwehrpolitik, gegenüber eingewanderten und künftig einwandernden Menschen, hin zu einer Willkommenskultur;
- Flüchtlingen die gefahrenfreie und legale Einreise in die EU z.B. per Schutzvisa zu ermöglichen und die Praxis der illegalen Zurückweisung sofort zu beenden;
- die Abschaffung des Dublin-Systems dahingehend, dass derjenige Staat für ein Asylverfahren zuständig sein sollte, in dem die Asylsuchenden ihren Antrag stellen möchten;
- die Einführung eines fairen und transparenten Verfahrens zur Festlegung von Aufnahmequoten und eines solidarischen Lastenausgleichs innerhalb der Europäischen Union.
- den quantitativen Ausbau des regulären Resettlement-Programms in Deutschland orientiert an den Empfehlungen des UNHCR vom April 2014.
- die qualitative Weiterentwicklung des geplanten, dauerhaften Resettlement-Programms für Deutschland. Hier sollte insbesondere der rechtliche Status von Resettlement-Flüchtlingen dem von in Deutschland im Asylverfahren Anerkannten angeglichen werden.
- die Auflage eines eigenen Aufnahmeprogramms, vergleichbar mit denen in anderen Bundesländern, damit Bayern seiner Verantwortung für Flüchtlinge gerecht wird.

... für faire Asylverfahren

Asylverfahren sind nicht immer fair und lange Bearbeitungszeiten sorgen oft dafür, dass die Antragsstellenden im Ungewissen leben. Es ist dringend nötig, die Stellen zur Bearbeitung von Asylverfahren aufzustocken. Die gute Tradition des Kirchenasyls wird ausgehöhlt und nicht mehr respektiert. Das Kirchenasyl ist ein wichtiges Instrument um vorübergehend Flüchtlingen Aufnahme in Kirchengemeinden zu gewähren, wenn diesen Abschiebung droht, die mit der Gefährdung für Leib und Leben verbunden ist.

Wir fordern daher:

- mehr Personal zur Prüfung der Anträge bereitzustellen, damit Wartezeiten Asylsu-

⁹ Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft. Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung, 28.02.2014, Nr. 10, S. 56.

chender angemessener werden. Jeder Mensch hat den Anspruch auf ein faires und gerechtes Asylverfahren nach einheitlichen Maßstäben.

- eine unabhängige, qualifizierte rechtliche Beratung flächendeckend zur Verfügung zu stellen.
- einen festen Aufenthaltsstatus, der den BewerberInnen Orientierung und Perspektive gibt, statt aneinander gereihter Kettenduldungen.
- die Stellen für Betreuung und Begleitung aufzustocken sowie die zuständigen SachbearbeiterInnen interkulturell zu schulen und sensibilisieren.
- Kirchenasyl zu schützen und zu erhalten.

... für ein Umdenken in der Asylpolitik!

Das Asylrecht hat einen europäischen Rahmen, ist aber prinzipiell Bundesrecht. In der Ausführung erlassen die einzelnen Bundesländer eigene Regelungen. Bayern ist bundesweit am restriktivsten. Aus unserer Sicht müssen dabei insbesondere die Verbesserung der Lebensbedingungen junger Flüchtlinge und ihrer Zukunftschancen in den Blick genommen werden.

Wir unterstützen daher die Forderungen des Bayerischen Jugendrings¹⁰:

- die Asylsozialberatungen bedarfsgerecht auszubauen,
- Hilfsangebote für traumatisierte Asylsuchende einzurichten,
- eine unabhängige Beratung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge inasyl-, aufenthalts- sowie sozialrechtlichen Fragen anzubieten und Inobhutnahme von allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bis zur Volljährigkeit im Rahmen und mit den Standards des Jugendhilferechts fortzusetzen,
- allgemein verbindliche Standards zur Unterbringung¹¹ von Asylsuchenden sowie Geduldeten sicherzustellen,
- kleinere, dezentrale Unterkünfte statt Gemeinschaftsunterkünfte anzubieten,
- die Wohnpflicht für Gemeinschaftsunterkünfte abzuschaffen,
- Mobilität durch den Zugang zum ÖPNV zu erleichtern,
- die Residenzpflicht aufzuheben,
- die Umstellung von Sach- auf Geldleistungen konsequent umzusetzen,
- staatliche Deutsch- und Orientierungskurse auch in ländlichen Räumen ausreichend anzubieten und den Zugang zu Sprachförderung zu ermöglichen,
- für einen frühzeitigen Zugang zum Bildungswesen mit einer gesonderten Eingliederung bei fehlenden Deutschkenntnissen zu sorgen und die interkulturelle Öffnung des Bildungswesens voranzutreiben,
- einen gleichberechtigten Zugang zu allen (außer-)schulischen Bildungsaktivitäten (auch z.B. Klassenfahrten oder Jugendfreizeiten) zu schaffen,

¹⁰ Beschluss vom 14.4. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings vom 21. bis 23. März 2014 auf der Burg Feuerstein: Flüchtlinge brauchen Freunde!

unter: http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Hauptausschuss/143/144_HA_Beschluss_Fluechtlinge_brauchen_Freunde.pdf (17.10.2014).

¹¹ Vgl. hierzu die zehn Faktoren für die Beurteilung der Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften: „Heim-TÜV“ Sachsen: 1. Unterbringung von Familien und Frauen, 2. Sicherheit, 3. Soziale Betreuung, 4. Frauen- und Familiengerechtigkeit, 5. Integration von Kindern, 6. Bildungsangebote, 7. Mitwirkungsmöglichkeiten, 8. Lage und Infrastruktur, 9. Zustand und Umfeld, 10. Gesellschaftliche Einbindung. unter: http://www.landtag.sachsen.de/dokumente/sab/Handreichung_HEIM-TUEV_A4_16052013.pdf (17.10.2014).

- 138 • berufsorientierende Maßnahmen vom ersten Tag des Aufenthalts in Deutschland zu
139 fördern,
- 140 • die Aufnahme einer Ausbildung zu erleichtern und den gleichberechtigten Anspruch
141 auf Ausbildungsförderung umzusetzen sowie
- 142 • eine Arbeitsaufnahme so früh wie möglich zuzulassen und durch Anti-
143 Diskriminierungsmaßnahmen wie anonymisierte Bewerbungen zu erleichtern.

144 **... für eine Willkommenskultur!**

145 „Die Wohlstandskultur macht uns unempfindlich für die Schreie der anderen und führt
146 zur Globalisierung der Gleichgültigkeit.“¹²

147 Das Zusammenleben aller Menschen soll von Achtung, Akzeptanz und Toleranz geprägt
148 sein. Wir begrüßen ausdrücklich eine Einwanderung als Chance im Sinne einer Bereiche-
149 rung unserer Kultur.

150 Es gibt in Deutschland und in Bayern vorbildhafte Initiativen, die zeigen, wie ein gutes zu-
151 sammenleben und eine aufmerksame, menschenwürdige Begleitung funktionieren können.

152 Damit in vielen weiteren Ortschaften das Leben von und mit Asylsuchenden und Flüchtlingen
153 gelingen kann, ist es nötig

- 154 • die Ängste der BürgerInnen ernst zu nehmen,
- 155 • Angst vor Fremden nicht als Wahlkampfthema zu missbrauchen,
- 156 • die Neuausrichtung der Ausländerbehörden zu Willkommensbehörden weiterzuver-
157 folgen.
- 158 • ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem es Asylsuchenden leichtern fällt, sich
159 zu integrieren sowie
- 160 • konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der
161 deutschen Bevölkerung anzustoßen und durchzuführen.

162 **... für ein Recht auf Teilhabe**

163 Das Menschenrecht auf Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen
164 und kulturellen Leben darf niemand verwehrt werden. Flüchtlinge jedoch haben in
165 Deutschland kein Recht zur politischen Betätigung, ehrenamtliches Engagement ist
166 erschwert, je nach Unterbringungsort und Aufenthaltsstatus sind die Möglichkeiten zur
167 Selbstverwirklichung und Teilhabe, beispielsweise durch Erwerbsarbeit, sehr
168 unterschiedlich gestaltet und teils unmöglich.

169 **Wir fordern daher:**

- 170 • Asylsuchenden und Flüchtlingen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu er-
171 möglichen,
- 172 • Strategien zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen, die aus verschie-
173 denen Gründen schon länger in Deutschland leben, zu entwickeln,

¹² Papst Franziskus in seiner Predigt auf Lampedusa am 8. Juli 2013.
unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2013/documents/papa-francesco_20130708_omelia-lampedusa.html (17.10.2014).

- 174 • die Stadt- und Kreisjugendringe durch die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen
175 in die Lage zu versetzen, Angebote speziell für junge Flüchtlinge konzipieren und
176 durchführen zu können.
- 177 • dem Recht auf Arbeit gerecht zu werden,
- 178 • ehrenamtliches Engagement vor Ort zu unterstützen,
- 179 • und politische Mitbestimmungsmöglichkeiten für MigrantInnen zu verbessern.

180 ***... für ein Miteinander in den Dörfern!***

181 Zunehmend stehen gerade in ländlichen Räumen BewohnerInnen sowie Untergebrachte vor
182 besonderen Herausforderungen, da Gemeinschaftsunterkünfte oft abgelegen in Dörfern ein-
183 gerichtet werden. Dies geschieht oftmals ohne vorherige Information der Menschen vor Ort.
184 Diese sind verunsichert und haben Ängste, die von Rechtsextremen ausgenutzt werden
185 können. Die Asylsuchenden finden in den Dörfern häufig eine unzureichende Infrastruktur
186 vor und müssen auch wegen einer eingeschränkten Mobilität auf einen menschenwürdigen
187 Alltag verzichten. Wir als katholischer Dachverband sehen uns in der Verantwortung, unsere
188 Mitglieder und Gruppen zu sensibilisieren, zu schulen und vor Ort zu unterstützen.

189 **Wir fordern daher:**

- 190 • die Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge bei der Verteilung proportionalen die
191 EinwohnerInnenzahl der einzelnen Gemeindeteile anzupassen.
- 192 • die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen bei der Dorfentwicklung mit-
193 zudenken.
- 194 • die EinwohnerInnen frühzeitig und umfassend aufzuklären, bei Planungen zu betei-
195 ligen und vorzubereiten, warum und unter welchen Umständen Asylsuchende und
196 Flüchtlinge im Dorf untergebracht werden.
- 197 • in den Kommunen Konzepte zu entwickeln, wie Teilhabe und Integration vor Ort und
198 im Umland zu ermöglichen ist.
- 199 • die oft ehrenamtlichen BürgermeisterInnen und Gemeinderatsmitglieder zu schulen.
- 200 • Kirchen, Pfarrgemeinden, Verbände und Vereine in die Planungen mit einzubezie-
201 hen.
- 202 • UnternehmerInnen zu sensibilisieren, damit sie ihre Betriebe interkulturell öffnen.
- 203 • vom Freistaat eine klare finanzielle und fachliche Unterstützung für die Kommunen
204 und ehrenamtlichen Initiativen vor Ort in den Dörfern.

205 Daher beteiligt sich der der Diözesanvorstand an der Diskussion zum Thema „Asylsuchende
206 und Flüchtlinge“, positioniert sich öffentlich und setzt sich in Gesprächen mit PolitikerInnen
207 und in weiteren Gremien unmissverständlich für die Thematik und Forderungen ein.
208 Die BDKJ-Dekanats- und Mitgliedsverbände sind aufgefordert, sich in ihren Strukturen für die
209 Thematik einzusetzen und zu sensibilisieren.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag Nr. 4

Antragsteller: Katharina Hofmann, Daniel Goldfuß,
Daniel Götz, Eva Fischer

Antragsgegenstand: Änderung der Geschäftsordnung:
„Anpassung der Amtszeit des Wahlausschusses“

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des BDKJ DV Bamberg wird wie folgt geändert:

ALT

§24 Wahlausschuss

[...]

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht
grundsätzlich aus vier
Mitgliedern, sofern die
Diözesanversammlung nichts
anderes beschließt.

²Die Mitglieder des
Wahlausschusses sind bis zum
nächsten ordentlichen
Wahltermin gewählt.

³Die Besetzung erfolgt nach
Möglichkeit
geschlechtssparitätisch.

NEU

§24 Wahlausschuss

[...]

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht
grundsätzlich aus vier
Mitgliedern, sofern die
Diözesanversammlung nichts
anderes beschließt.

²Die Mitglieder des
Wahlausschusses sind **für ein
Jahr** gewählt.

³Die Besetzung erfolgt nach
Möglichkeit
geschlechtssparitätisch.

- Die Änderung tritt mit Beginn der DV I/2015 in Kraft

Begründung:

Eine Verlängerung der Amtszeit der Wahlausschussmitglieder von einem halben auf ein ganzes Jahr ermöglicht mehr Kontinuität in der Arbeit dieses Gremiums und lässt eine gründlichere Vorbereitung der Vorstandswahlen zu, vor allem, wenn die Ausschreibungen frühzeitig veröffentlicht werden müssen.

Auch wenn die Möglichkeit der Wiederwahl besteht, ist zur Zeit doch in jeder Wahlperiode eine erneute Konstituierung des Gremiums erforderlich, was zusätzliche Sitzungszeit in Anspruch nimmt.

Auch die Werbung für immer wieder vakante Ämter könnte mit dem neuen Vorschlag über einen längeren Zeitraum koordiniert werden.

Die vorgeschlagene Zeit ist ein Mittelweg zwischen der bisherigen Regelung und der regulären Amtszeit (zwei Jahre) anderer Ausschüsse.

Antrag Nr. 5

Antragsteller: Daniel Götz

Antragsgegenstand: Änderung der Diözesanordnung:
„Amtszeiten der Vorstandsmitglieder“

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge beschließen, die Amtszeit des BDKJ
Diözesanvorstands von zwei auf drei Jahre zu verlängern.

Dazu wird die Diözesanordnung wie folgt geändert:

§14 (3) Satz 1 lautet: Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der
Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.

Die Diözesanversammlung trifft einen Beschluss zur Übergangsregelung.

Begründung:

Die aktuelle Amtszeit von zwei Jahren wirkt sich nachteilig auf die Kontinuität der
Vorstandsarbeit aus. Gerade für neue Vorstände braucht es einige Zeit der
Einarbeitung, die bei einer so kurzen Amtszeit stark ins Gewicht fällt.

Eine Verlängerung der Amtszeit auf drei Jahre schafft zudem auch auf den
Diözesanversammlungen mehr Zeit für inhaltliche Diskussionen, die wir bisher jedes
Jahr für Vorstandswahlen aufgewendet haben.

In der DPSG machen wir mit einer Amtszeit von drei Jahren sehr gute Erfahrungen.

Bezüglich der Übergangsregelung kommt nach Rücksprache mit den Betroffenen
und abhängig vom Inkrafttreten der Satzungsänderung eine Verlängerung der
bestehenden Amtszeiten oder eine Verlängerung ab der nächsten Wahl in Betracht.
Hierüber soll die Diözesanversammlung im Fall einer Annahme dieses Antrags
entscheiden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich an der Versammlung.

Antrag Nr. 6

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Änderung der Diözesanordnung: „Anpassung der Fristen“

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

ALT:

§ 9 Ende der Mitgliedschaft(4)

Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von **drei Monaten** schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige Vorstand des BDKJ zu treffen.

NEU:

§ 9 Ende der Mitgliedschaft(4)

Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von ~~drei Monaten~~ **12 Wochen** schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige Vorstand des BDKJ zu treffen.

Begründung:

Die Vereinheitlichung der Angaben aller Fristen in *Wochen* dient

- der Vereinheitlichung von Diözesanordnung und Geschäftsordnung,
- sowie der besseren Verständlichkeit der Fristen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten alle angegebenen Fristen in Diözesanordnung und Geschäftsordnung in „der selben Einheit“ gemessen werden.

Beispiele:

- o 56 Tage sind acht Wochen
- o acht Wochen sind zwei Monate
- o zwei Monate sind mal 59, 60 oder 61 Tage
- o zwei Monate sind also 56 Tage?! → eben nicht!

Anhang – Gesamtübersicht aller Synopsen

zum Antrag 6 – Änderung der Diözesanordnung „Anpassung der Fristen“

Aktueller Text	Beantragte Änderung
§ 9 Ende der Mitgliedschaft(4) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige Vorstand des BDKJ zu treffen.	... innerhalb von drei Monaten 12 Wochen schriftlich ...
§ 11 Diözesanversammlung (6) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 2Der jeweilige Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 11 Diözesanversammlung (7) Anträge auf Abwahl des Diözesanjugendpfarrers sind unter Angabe der Gründe der Antragstellerinnen und/oder der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof von Bamberg zur Stellungnahme zuzuleiten.	<i>Keine Änderungen</i>
§20 Dekanatsversammlung (6) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Dekanatsverbandes ist die Dekanatsversammlung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 2Der jeweilige Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Dekanatsversammlung zu versenden.	<i>Keine Änderungen</i>

Anhang – Gesamtübersicht aller Synopsen

zum Antrag 7 – Änderung der Geschäftsordnung „Anpassung der Fristen“

§ 3 Vorbereitung (2) 1Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin beim Diözesanvorstand einzureichen. 2Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin einzureichen.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 4 Einladung (1) Zur Diözesanversammlung wird spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Diözesanvorstand eingeladen. (2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und einmal jährlich den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versende. (3) Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes hat der Diözesanvorstand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.	<i>Keine Änderungen</i> <i>Keine Änderungen</i> <i>Keine Änderungen</i>
§ 18 Versendung des Protokolls (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen nach Schluss der Versammlung zugeschickt. (2) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.	<i>Keine Änderungen</i> <i>Keine Änderungen</i>
§ 22 Arbeitsweise der Sachausschüsse (1) Zu Sitzungen der Sachausschüsse ist mit einer Frist von vierzehn Tagen von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung auf geeignete Art und Weise einzuladen.	...einer Frist von vierzehn Tagen zwei Wochen von dem oder ...
§ 24 Wahlausschuss (1) 1Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. 2Der Wahlausschuss schreibt die zu besetzenden Wahlämter mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Wahltermin intern aus. 3Bei Bewerbungen kann der Wahlausschuss eine Vorauswahl treffen.	... mindestens zwei Monate acht Wochen vor dem...

Anhang – Gesamtübersicht aller Synopsen

§ 25 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände (DVK) (1) 1Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. 2Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium geleitet.	<i>Keine Änderungen</i>
§ 26 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände (1) 1Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. 2Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium geleitet.	<i>Keine Änderungen</i>

Anhang – Gesamtübersicht aller Synopsen

zum Antrag 8 – Änderung der Geschäftsordnung „GO auf geschlechtergetrennte Abstimmung“

Aktueller Text
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung (1) 1Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. 2Diese Anträge sind sofort zu behandeln. 2) 1Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. 2Zulässig sind: 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, 2. Antrag auf Schluss der Redeliste, 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit, 4. Antrag auf Vertagung, 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, 6. Antrag auf geheime Abstimmung, 7. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, 8. Hinweis zur Geschäftsordnung, 9. Antrag auf Nichtbefassung, 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung, 11. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung und 12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. (3) 1Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. 2Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.3Die Geschäftsordnungsanträge Nummer 10 und 11 gelten dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen dafür stimmt. 4Der Geschäftsordnungsantrag Nummer 12 bedarf nicht der Zustimmung.
Änderung
...3Der Geschäftsordnungsantrag Nummer 10 und 11 gelten gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen dafür stimmt....

Antrag Nr. 7

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Änderung der Geschäftsordnung: „Anpassung der Fristen“

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

ALT

§ 22 Arbeitsweise der Sachausschüsse

(1) Zu Sitzungen der Sachausschüsse ist mit einer Frist von **vierzehn Tagen** von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung auf geeignete Art und Weise einzuladen.

§ 24 Wahlausschuss

(1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. ²Der Wahlausschuss schreibt die zu besetzenden Wahlämter mindestens **zwei Monate** vor dem festgesetzten Wahltermin intern aus. ³Bei Bewerbungen kann der Wahlausschuss eine Vorauswahl treffen.

NEU

§ 22 Arbeitsweise der Sachausschüsse

(1) Zu Sitzungen der Sachausschüsse ist mit einer Frist von ~~vierzehn Tagen~~ **zwei Wochen** von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung auf geeignete Art und Weise einzuladen.

§ 24 Wahlausschuss

(1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. ²Der Wahlausschuss schreibt die zu besetzenden Wahlämter mindestens ~~zwei Monate~~ **acht Wochen** vor dem festgesetzten Wahltermin intern aus. ³Bei Bewerbungen kann der Wahlausschuss eine Vorauswahl treffen.

Begründung:

Die Vereinheitlichung der Angaben aller Fristen in *Wochen* dient

- der Vereinheitlichung von Diözesanordnung und Geschäftsordnung,
- sowie der besseren Verständlichkeit der Fristen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten alle angegebenen Fristen in Diözesanordnung und Geschäftsordnung in „der selben Einheit“ gemessen werden.

Beispiele:

- o 56 Tage sind acht Wochen
- o acht Wochen sind zwei Monate
- o zwei Monate sind mal 59, 60 oder 61 Tage
- o zwei Monate sind also 56 Tage?! → eben nicht!

Antrag Nr. 8

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

**Antragstitel: Änderung der Geschäftsordnung:
„GO auf geschlechtergetrennte Abstimmung“**

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Aktueller Text

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Zulässig sind:
1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Vertagung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Antrag auf geheime Abstimmung,
 7. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 8. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 9. Antrag auf Nichtbefassung,
 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 11. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung und
 12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³**Die Geschäftsordnungsanträge Nummer 10 und 11 gelten dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen dafür stimmt.** ⁴Der Geschäftsordnungsantrag Nummer 12 bedarf nicht der Zustimmung.

Änderung

[...] ³Der Geschäftsordnungsantrag Nummer 10 ~~und 11 gelten~~ gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen dafür stimmt. [...]

Begründung:

- Einer vermeintlichen Minderheit eines Geschlechts wird im ursprünglichen Verfahren unverhältnismäßig viel Macht gegeben: Sobald ein Geschlecht (...oder das andere...) bemerkt, dass es sich mehrheitlich gegen einen Antragsgegenstand ausspricht, kann dieser sofort über den GO 11 nicht mehr angenommen werden.
- Durch das Streichen der „oder-Regelung“ für GO 11, ist nun die Mehrheit aller abgegeben Stimmen nötig, unabhängig vom Geschlecht.
- BDKJ-Bundesebene verzichtet ebenfalls auf diese Regelung.

Antrag Nr. 9

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragsgegenstand: Änderung der Diözesanordnung: „Kirchliches Vereinsrecht“

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

In der Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg wird folgendes geändert:

- In §1 (Organisation) werden die Sätze 1 und 2 zu einem neuen Absatz 1.
- Der §1 erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg.“

ALT

§ 1 Organisation

¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. ²Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

NEU

§ 1 Organisation

¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

² Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg.

Begründung:

Mit Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2004 wurde die Bundesordnung geändert.

§1 der Bundesordnung lautet in der aktuellen Fassung:

¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

² Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechts-fähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

Ferner wurde beschlossen (§35, Abs. 3 BO):

„Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dem §1 der Bundesordnung an. Diözesanverbände, die dies bis spätestens 31.12.2015 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2016 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.“

Die vorgeschlagene Satzungsänderung folgt also dem Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung und ist geboten, da der BDKJ-Diözesanverband weiterhin das Stimmrecht auf Bundesebene wahrnehmen will.

Mit der Satzungsänderung ist keine Einschränkung in der Souveränität des BDKJ-Diözesanverbandes verbunden. Auch vor der Satzungsänderung war der Diözesanverband ein „privater nicht-rechts-fähiger kanonischer Verein“.

Antrag Nr. 10

Antragsteller: Detlef Pötzl, Claudia Gebele,
Eva Tröster, Anna Schütz,
Sebastian Höhn

Antragsgegenstand: „Stiften gehen“ - Initiative zur Förderung unserer
Stiftung „Option für die Jugend. Kinder und
Jugendliche sind unsere Zukunft.“

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Stiftung „Option für die Jugend. Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft.“ wurde eingerichtet, um die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit langfristig finanziell unabhängiger zu machen und eine weitere Unterstützungsmöglichkeit zur Finanzierung besonderer Kinder- und Jugendprojekte in unserem Erzbistum zu schaffen. Außerdem soll die Stiftung dazu dienen, Brücken zwischen den Generationen zu bauen und Unterstützer/innen für die kirchliche Kinder- und Jugend(verbands)arbeit zu gewinnen. Es ist das Anliegen des BDKJ-Diözesanverbandes, die Stiftung bekannter zu machen und vor allem die Menschen in den Pfarreien für die Stiftung zu interessieren.

Aus diesem Grund wird der BDKJ-Diözesanvorstand beauftragt, als Werbemittel für die Stiftung 10.000 Bleistifte anzuschaffen. Unter dem Werbeslogan „Stiften gehen“ sollen diese Bleistifte bei zentralen Jugendveranstaltungen, Pfarrei- und Dekanatsveranstaltungen verkauft werden. Die Organisation der Anschaffung und der Weiterverteilung obliegt der BDKJ-Diözesanstelle. Die Finanzierung der Bleistifte erfolgt aus Mitteln des BDKJ-Diözesanverbandes.

Damit die Werbe- und Verkaufsaktion gelingen kann, ist die Unterstützung der BDKJ-Mandatsträger/innen in den Dekanaten und Verbänden notwendig.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antrag Nr. 11

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Termin Sternsingeraktion 2016

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Die diözesane Eröffnungsfeier für die Sternsingeraktion 2016 findet

am 30.12.2015 in Nürnberg

statt.

Begründung:

1. Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt jährlich neu den Termin der diözesanen Eröffnungsfeier für die Sternsingeraktion.
2. Die Eröffnungsfeiern finden in der Regel im Wechsel zwischen Bamberg und einem regionalen Veranstaltungsort statt.
3. Der Veranstaltungsort Nürnberg war schon länger im Gespräch. Wegen der Kooperation mit dem BDKJ Eichstätt war allerdings eine langfristige Planung notwendig. Für die Sternsingeraktion 2016 wäre auch der BDKJ Eichstätt zu einer gemeinsamen Eröffnungsfeier bereit.
4. Bisher ist es nicht gelungen, Sternsingergruppen aus dem Süden des Erzbistums für diözesane Eröffnungsfeiern zu motivieren. Es wäre deshalb sinnvoll, wieder einmal einen Veranstaltungsort im Süden der Erzdiözese zu wählen.

5. Bisherige Veranstaltungsorte waren:

Aktion 2015:	Bamberg
Aktion 2014:	Kulmbach
Aktion 2013:	Bamberg
Aktion 2012:	Forchheim
Aktion 2011:	Bamberg
Aktion 2010:	Erlangen
Aktion 2009:	Bamberg
Aktion 2008:	Bayreuth
Aktion 2007:	Bamberg (Bundesweite Eröffnung)
Aktion 2006:	Fürth
Aktion 2005:	Bamberg
Aktion 2004:	Nürnberg
Aktion 2003:	Bamberg
Aktion 2002:	Kronach
Aktion 2001:	Bamberg
Aktion 2000:	Lichtenfels



Antrag Nr. 12

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Terminänderung DV I/2015

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge folgende Terminänderung beschließen:

Die **Diözesanversammlung I/2015** findet vom **24.-26. April 2015** auf Burg Feuerstein statt.

Begründung:

erfolgt mündlich

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23.03.- 29.03.							
30.03.- 05.04.	Osterferien						
06.04.- 12.04.	Osterferien						
13.04.- 19.04.					BDKJ Hauptversammlung		
20.04.- 26.04.					DV I/2015		